

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MDS-MIETVERTRAG (STAND 06/2013)

I. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN MIETVERTRAG

1. VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSLAUFZEIT, ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ sind Bestandteil des zwischen dem Vermieter und dem Mieter (nachfolgend zusammen auch „Parteien“) abgeschlossenen MDS-Mietvertrags (nachfolgend „Mietvertrag“).

1.2 Der Mietvertrag regelt die mietweise Überlassung derjenigen Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, Plotter sowie Multifunktionsgeräte (nachfolgend „Output-Systemgeräte“), die im Mietvertrag aufgelistet sind, (nachfolgend „Mietobjekte“) durch den Vermieter an den Mieter.

1.3 Diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Der Bezug von Verbrauchsmaterialien (nachfolgend „VBM“) richtet sich nach Ziffer I.10. VBM sind Toner einschließlich Tonerrestbehälter und Tonereinheiten, Tinte und Tintenpatronen, Papier und Folien sowie Heftklammern, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

1.5 Der Mietvertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam. Der Mietvertrag läuft für die darin vereinbarte Grundmietzeit. Soweit die Übernahme der Mietobjekte nicht auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundmietzeit mit dem 1. des auf die Übernahme der Mietobjekte folgenden Monats. Soweit die Übernahme auf den 1. eines Monats fällt, beginnt die Grundmietzeit mit dem Tag der Übernahme. Sollte der Mietvertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich um jeweils 12 Monate.

1.6 Der Vermieter kann diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ jederzeit im Wege einer Änderungsmitteilung an den Mieter ändern oder ergänzen. Widerspricht der Mieter der Änderungsmitteilung nicht schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach ihrem Zugang beim Mieter, werden die Änderungen und/oder Ergänzungen entsprechend der Änderungsmitteilung wirksam. Der Vermieter wird den Mieter schriftlich oder durch E-Mail vor Beginn dieser Frist auf sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen dieser Ziffer I.1.6 hinweisen.

2. SOFTWARE, TA COCKPIT, SOFTWAREPFLEGE UND –SUPPORT, IMPLEMENTIERUNGSLISTUNGEN

2.1 Soweit ohne Abschluss eines separaten zusätzlich zu vergütenden Vertrags (insbesondere MDS-Softwarelizenzvertrag und/oder MDS-Lizenzvertrag TA Cockpit) vereinbart, räumt der Vermieter dem Mieter gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ in Ziffer II. Nutzungsrechte an den im Mietvertrag spezifizierten Softwareprogrammen im Objektcode (nachfolgend „Vertragssoftware“) ein. Soweit vereinbart, ist TA Cockpit als Vertragssoftware Vertragsbestandteil. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ gemäß Ziffer I., die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarepflege und Support“ gemäß Ziffer III. sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV. gelten ergänzend, soweit in Ziffer II. nichts anderes geregelt ist. Im Falle der ergänzenden Anwendung der Regelungen der Ziffer I. meint die in Ziffer I. verwendete Begrifflichkeit „Mietobjekt“ die Vertragssoftware. Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Vertragssoftware ist in der im Mietvertrag vereinbarten Gesamtmonatsmiete enthalten.

2.2 Soweit gemäß Ziffer I.2.1 die Einräumung von Nutzungsrechten an Vertragssoftware vereinbart ist und kein separater zusätzlich zu vergütender Vertrag über Softwarepflege- und Supportleistungen an der Vertragssoftware (insbesondere MDS-Softwarepflege- und Supportvertrag) abgeschlossen wird, erbringt der Vermieter bezüglich der Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit des Mietvertrags Softwarepflege- und Supportleistungen gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarepflege und Support“ in Ziffer III. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ gemäß Ziffer I., die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ gemäß Ziffer II. sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV. gelten dazu ergänzend, soweit in Ziffer III. nichts anderes geregelt ist. Die Vergütung für die Softwarepflege- und Supportleistungen ist in der im Mietvertrag vereinbarten Gesamtmonatsmiete enthalten.

2.3 Sofern die Parteien vereinbaren, dass der Vermieter anschaftsnahe Dienstleistungen wie Anlieferung, Aufstellung, technische Anbindung der Mietobjekte, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung, die typischerweise vor Beginn des Vertrags durchgeführt werden (nachfolgend „Implementierungsleistungen“), erbringt, gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ gemäß Ziffer IV. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ in Ziffer I. gelten ergänzend, soweit in Ziffer IV. nichts anderes geregelt ist.

2.4 Bei einem Softwarelizenzvertrag gemäß Ziffer II., einem Softwarepflege- und Supportvertrag gemäß Ziffer III. und/oder einem Vertrag über Implementierungsleistungen gemäß Ziffer III. handelt es sich um ein vom Mietvertrag gemäß Ziffer I. unabhängiges Vertragsverhältnis. Leistungsstörungen, Mängel und andere Pflichtverletzungen einer Partei bezüglich des Vertrags gemäß Ziffer II., Ziffer III. oder Ziffer IV. berechtigen die andere Partei nicht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, eine Fortsetzung des Mietvertrags ist für diese Partei aufgrund der Pflichtverletzung der anderen Partei unzumutbar.

3. INSTANDHALTUNG UND INSTANDSETZUNG

3.1 Der Vermieter hält das Mietobjekt am in der ÜB angegebenen Standort betriebsfähig und übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßen Gebrauch bei einem Mangel erforderliche Instandhaltung und -setzung. Zur Instandhaltung und Instandsetzung gehören insbesondere folgende Leistungen:

(i) Reparatur der Mietobjekte oder nach Wahl des Vermieters Lieferung mindestens eines gleichwertigen Ersatzgeräts; dabei ist die Lieferung eines gebrauchten Ersatzgeräts zulässig, soweit dieses mindestens das Leistungsspektrum des mangelhaften Mietobjekts aufweist. Maßstab für das zu erfüllende Leistungsspektrum bei einem Ersatz ist das Leistungsspektrum des ursprünglich gelieferten Mietobjekts;

(ii) Reinigung der Mietobjekte gemäß Vorgaben des Herstellers;

(iii) Lieferung und Einbau von erforderlichen Ersatzteilen.

3.2 Der Vermieter ist berechtigt, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch Dritte, üblicherweise das Unternehmen, von dem der Vermieter das Mietobjekt bezieht (nachfolgend „Lieferfirma“), erbringen zu lassen.

3.3 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind folgende Leistungen nicht im Leistungsumfang enthalten:

(i) Lieferung von Papier, Folien, Heftklammern, zusätzlichen Bedienungsanleitungen, Kabeln, Druckköpfen, Tinte oder sonstigen Steckverbindungen;

(ii) Lieferung, Einbau, Nachfüllen, Entsorgung und Rücksendung von Toner;

(iii) Anbindung der Mietobjekte an ein bestehendes oder zu installierendes EDV-System;

(iv) Installation, Umprogrammierung und Aktualisierung (Update) der bei einer Anbindung des Mietobjekts an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System erforderlichen Soft- oder Hardware;

(v) Leistungen, die aufgrund von Software-/Hardwareumstellungen des Mieters erforderlich werden, insbesondere Treiber- und Firmwareupdates aufgrund von Änderungen in der IT-Infrastruktur des Mieters;

(vi) Leistungen, die notwendig werden aufgrund von

(a) Bedienfehlern des Mieters (inkl. Fehleinstellungen), unsachgemäßer Behandlung, z.B. Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, funktionswidrigem Gebrauch der Mietobjekte oder Verwendung von nicht vom Vermieter/Hersteller freigegebenen VBM,

(b) Gewaltwirkung Dritter,

(c) höherer Gewalt oder

(d) Software oder Hardware Dritter, die vom Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters installiert wurde;

(vii) Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.

Der Mieter kann den Vermieter mit der Erbringung der unter dieser Ziffer I.3.3 genannten Handlungen gegen gesonderte Vergütung gemäß dem jeweils aktuellen TA Dienstleistungskatalog beauftragen. Dem Vermieter steht es frei, eine derartige Beauftragung anzunehmen oder abzulehnen.

3.4 Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber dem vom Vermieter mit den Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten beauftragten Dritten, üblicherweise der Lieferfirma, anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen.

4. ÜBERNAHME, ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG, MÄNGEL BEI ÜBERGABE

4.1 Durch Unterzeichnung eines Formulars (nachfolgend „Übernahmebestätigung“, kurz „ÜB“) hat der Mieter zu bestätigen, dass das Mietobjekt im Zeitpunkt der (Teil-)Übergabe keine offenen Mängel hat und die vereinbarten Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Mit Unterzeichnung der ÜB oder – wenn eine solche unterbleibt – mit Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit gilt das Mietobjekt als übernommen.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich nach Erhalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Offene Mängel muss der Mieter unverzüglich gegenüber der Lieferfirma rügen und den Vermieter hierüber unterrichten. Unterlässt der Mieter dies, ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4.3 Hat der Mieter mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrags eine gesonderte Teststellungsvereinbarung geschlossen, so hat der Vermieter das Recht, die bereits als Testsysteme beim Mieter befindlichen Output-Systemgeräte als Mietobjekte weiter beim Mieter zu belassen.

5. ROLLOUT-PLAN

5.1 Sofern erforderlich, werden die Parteien gemeinsam schriftlich einen Rollout-Plan abstimmen, welcher den zeitlichen Ablauf der Übernahme der Mietobjekte definiert und unter anderem folgende Bestandteile enthalten soll:

(i) eine Unterteilung in einzelne Rollout-Abschnitte (durchnummeriert),

(ii) Bezeichnung des Rollout-Abschnitts,

(iii) Adresse des jeweiligen Rollout-Abschnitts,

(iv) Termin/Rollout-Zeitraum,

(v) Übernahmeabschnitte (Übernahme/Teilübernahme der Mietobjekte).

5.2 Der Vermieter ist berechtigt, die im Rollout-Plan festgelegten Teilübernahmen zu verlangen. Durch gemeinsame Unterschrift des Rollout-Plans durch die Parteien wird dieser finalisiert. Nach Finalisierung kann der Rollout-Plan ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien modifiziert werden.

5.3 Der Mieter ist zu einer vom Rollout-Plan abweichenden Teilübernahme der Mietobjekte verpflichtet, sofern diese Teilübernahme für den Mieter zumutbar ist. Die Teilübernahme gilt in jedem Fall als zumutbar, wenn die Anzahl der nicht zu dem im Rollout-Plan definierten Zeitpunkt oder Zeitraum gelieferten Mietobjekte eine Quote von 20 % der für den jeweiligen Rollout-Abschnitt vereinbarten Gesamtmenge an Mietobjekten nicht übersteigt. Hinsichtlich der Übernahme gilt Ziffer I.4.

6. VERZUG DES VERMIETERS, NICHTZUSTANDEKOMMEN / RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG MIT DER LIEFERFIRMA, ANNAHMEVERZUG

6.1 Wird zwischen den Parteien ein fester Liefertermin vereinbart und das Mietobjekt nicht zu diesem vereinbarten Liefertermin übergeben, ist der Mieter berechtigt, dem Vermieter für die Lieferung eine angemessene Frist zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf in Bezug auf das jeweilige Mietobjekt vom Mietvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und hierdurch eine rechtzeitige Übergabe verhindert wird. Mietet der Mieter innerhalb eines Mietvertrags mehrere Mietobjekte, ist er zum Rücktritt vom gesamten Mietvertrag nur dann berechtigt, wenn er auch an der Nutzung der übrigen Mietobjekte berechtigterweise kein Interesse mehr hat. Beruht die verspätete Übergabe auf einem Umstand, den der Vermieter zu vertreten hat, kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz verlangen. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters insoweit auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 Kommt der Kaufvertrag über das Mietobjekt zwischen dem Vermieter und der Lieferfirma aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht zustande oder wird von dem Kaufvertrag aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen zurückgetreten, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen; eine solche Kündigung berechtigt weder den Mieter noch den Vermieter zur Forderung von Schadensersatz. Der Vermieter tritt insoweit sämtliche etwaige dem Vermieter zustehende Ansprüche gegen die Lieferfirma wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung der Mietobjekte an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung hiermit bereits jetzt an.

6.3 Kommt der Mieter hinsichtlich der Übernahme der Mietobjekte in Annahmeverzug, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Frist zur Übernahme zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Mietvertrag zurückzutreten und – falls der Mieter den Annahmeverzug zu vertreten hat – Schadensersatz gemäß Ziffer I.15.2 zu verlangen.

7. MIETE, ZAHLUNGSWEISE

7.1 Die Zahlung der im Mietvertrag festgelegten Gesamtmonatsmiete erfolgt für jeweils drei (3) Monate quartalsweise (kalendervierteljährlich) (nachfolgend „Abrechnungszeitraum“). Die Gesamtmonatsmiete ist jeweils im Voraus zum 1. eines Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

7.2 Soweit der Beginn der Grundmietzeit nicht mit dem Quartalsbeginn zusammenfällt (nachfolgend „Rumpf-Abrechnungszeitraum“), so erfolgt die Abrechnung des Rumpf-Abrechnungszeitraums zum Beginn der Grundmietzeit für den gesamten Rumpf-Abrechnungszeitraum anteilmäßig, d.h. auf einer pro-rata-Basis.

7.3 Im Mietvertrag ist die vom Mieter monatlich verbindlich abzunehmende Anzahl an Output im Sinne von Seiten, Drucken und/oder Scans von Output-Systemgeräten (nachfolgend „Seiten“) festgelegt (nachfolgend „Freivolumen“). Zusätzlich zur Gesamtmonatsmiete stellt der Vermieter dem Mieter die über das vereinbarte Freivolumen hinausgehenden Seiten auf Basis der im Mietvertrag vereinbarten Folgepreise gesondert in Rechnung (nachfolgend „Folgekosten“). Die Be- und Abrechnung der Folgekosten erfolgt gemäß Ziffer I.8. Soweit im Mietvertrag nicht abweichend geregelt, sind die Folgekosten für einen Abrechnungszeitraum zum 1. des jeweils darauffolgenden Abrechnungszeitraums oder, soweit die Zählerstände gemäß Ziffer I.8.1 nicht mittels TA Cockpit® automatisch übermittelt werden, zum 15. des jeweils darauffolgenden Abrechnungszeitraums zur Zahlung fällig.

7.4 Erfolgt die Übernahme des Mietobjekts vor Beginn der Grundmietzeit, so ist für den Zeitraum zwischen Übernahme und Beginn der Grundmietzeit je Tag 1/30 der Gesamtmonatsmiete zu zahlen und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Übernahme des Mietobjekts fällig. Die Bedingungen des Mietvertrags gelten für diesen Zeitraum entsprechend.

7.5 Die Preise für die VBM gemäß Ziffer I.10 ergeben sich aus der am Tag des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste der TA für VBM. Der Kaufpreis für die VBM ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

7.6 Die vereinbarten Seitenpreise wurden auf Basis der folgenden Deckungsgrade kalkuliert: bei Schwarz-Weiß-Seiten 5 % Schwärzungsgrad und bei Farb-Seiten je 5 % Farbdeckungsgrad pro Grundfarbe (Schwarz, Cyan, Magenta, Yellow). Bei höheren Deckungsgraden wird der Mehrverbrauch an Toner nachberechnet.

7.7 Die Vergütung wird im Lastschriftverfahren eingezogen; der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit bis auf Widerruf, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen vom im Mietvertrag genannten Konto einzuziehen.

7.8 Sämtliche Vergütungen werden zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. Der Vermieter wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

7.9 Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche vertraglich zu leistenden Zahlungen des Mieters, auch einzelne, durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, einzuziehen zu lassen. Hierüber wird

der Vermieter den Mieter rechtzeitig informieren und ihm im Falle einer Zahlung auf Rechnung die jeweilige Kontoverbindung mitteilen. Der Vermieter ist berechtigt, die Lastschriftinzugsermächtigung gemäß Ziffer 1.7.7 auf Dritte zu übertragen. Sollte hierfür die Zustimmung des Mieters notwendig sein, wird der Mieter diese nur bei berechtigtem Interesse verweigern.

7.10 Bei Verzug mit der Zahlung oder Stundung des in Rechnung gestellten Betrags ist der offene Betrag mit acht (8) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei verspäteter Zahlung kann der Vermieter außerdem die Erbringung weiterer Leistungen für den Mieter bis zur Bezahlung des ausstehenden Betrags verweigern und von der Erbringung einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte des Vermieters bleiben unberührt.

7.11 Der Vermieter ist zur angemessenen Anpassung der Vergütung inklusive der Folgepreise unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Kalendermonaten zum Quartalsende berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise des Vermieters für VBM oder Ersatzteile oder die Löhne ändern. Die Angemessenheit einer Anpassung wird widerleglich vermutet, wenn sie 9 % innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Soweit der Mieter eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur im Umfang der vom Mieter nachgewiesenen Kostensteigerung. Die Preisanpassung wird jeweils durch den Vermieter nach billigem Ermessen vorgenommen und ist gerichtlich überprüfbar.

8. ZÄHLERSTANDSMITTEILUNG

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ende eines Abrechnungszeitraums den Zählerstand hinsichtlich des Seitenverbrauchs des jeweiligen Mietobjekts für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aufgeschlüsselt nach schwarz-weiß und Farb-Seiten mitzuteilen (nachfolgend „Zählerstandsmitteilung“). Werden die Zählerstände mittels TA Cockpit® automatisch übermittelt, besteht diese Verpflichtung für den Mieter nur dann, wenn die Mietobjekte nicht in der Lage sind, Zählerstände mittels TA Cockpit® aufgeschlüsselt nach schwarz-weiß und Farb-Seiten zu übermitteln oder die automatische Übermittlung fehlschlägt und der Vermieter den Mieter zur Übermittlung der Zählerstände ausdrücklich auffordert.

8.2 Sofern nicht auf der ÜB etwas Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, wird für die erste Abrechnung widerleglich vermutet, dass die Mietobjekte bei Übergabe den Zählerstand "0" hatten.

8.3 Geht die Zählerstandsmitteilung nicht rechtzeitig ein, ist der Vermieter berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung der Folgekosten den durchschnittlichen Verbrauch der letzten vier (4) Abrechnungszeiträume oder – sofern noch keine vier (4) Abrechnungszeiträume vorliegen – der bisherigen Abrechnungszeiträume zugrunde zu legen. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, einen Sicherheitsaufschlag in Höhe von 50 % auf den so ermittelten durchschnittlichen Verbrauch zu verlangen.

8.4 Unterbleibt die Zählerstandsmitteilung bezüglich des ersten Abrechnungszeitraums, ist der Vermieter berechtigt, für diesen ersten Abrechnungszeitraum einen Betrag von 50 % der vereinbarten Gesamtmonatsmiete vorläufig in Rechnung zu stellen. Alternativ ist der Vermieter berechtigt, den Verbrauch des Mieters angemessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters zu schätzen.

8.5 Die endgültige Abrechnung der Folgekosten erfolgt nach Zählerstandsmitteilung. Etwaige Überzahlungen des Mieters werden bei der Abrechnung der Gesamtmonatsmiete des nachfolgenden Abrechnungszeitraums in Abzug gebracht.

8.6 Kommt der Mieter mindestens zweimalig mit einer Zählerstandsmitteilung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, einen Dritten mit der Ablesung des Zählerstands zu beauftragen oder diesen selbst abzulesen und die hierfür entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, nach einem wiederholten Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zählerstandsmitteilung und vorheriger Abmahnung den Mietvertrag nach Maßgabe der Ziffer 1.15 außerordentlich fristlos zu kündigen.

9. GEFAHRTRAGUNG UND VERSICHERUNG

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Besitzerlangung gegen vom Mieter verursachte Schäden in den Versicherungsschutz seiner Betriebshaftpflichtversicherung aufzunehmen oder ggf. eine solche abzuschließen. Für elektrisch betriebene Mietobjekte ist eine Elektronikversicherung abzuschließen, die Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Diebstahl, Vorsatz Dritter, Wasser, Feuchtigkeit, Überspannung, Überspannung, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag und Explosion absichert. Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrags alle Rechte aus den Versicherungsverträgen an den Vermieter ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

9.2 Der Mieter hat innerhalb von vier (4) Wochen nach Übernahme der Mietobjekte oder eines wesentlichen Teils der Mietobjekte dem Vermieter nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen abgeschlossen oder beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die fehlenden Versicherungen auf Kosten des Mieters im Namen des Vermieters abzuschließen.

9.3 Der Mieter hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer der Elektronikversicherung eine Versicherungsbestätigung sowie einen Versicherungsschein ausstellt und innerhalb von sechs (6) Wochen nach Übernahme der Mietobjekte an den Vermieter übersendet. Diese müssen festlegen, dass Leistungen im Schadensfall nur an den Vermieter bzw. nur mit dessen Einverständnis bezahlt werden.

9.4 Im Falle eines Schadens am Mietobjekt ist der Mieter ermächtigt und verpflichtet, die an den Vermieter abgetretenen Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger auf eigene Kosten im eigenen Namen für den Vermieter geltend zu machen. Der Vermieter ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren. Zahlungen des Versicherers und/oder Schädigers sind unmittelbar an den Vermieter zu leisten.

9.5 Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Vernichtung, der Beschädigung, des Verschleißes und des Abhandenkommens des Mietobjekts bis zur Rückgabe des Mietobjekts nach Beendigung des Vertrags an den Vermieter. Dies gilt nicht, wenn eines der vorgenannten Ereignisse vom Vermieter verschuldet wurde.

9.6 Bei einem Untergang des Mietobjekts ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag hinsichtlich des untergegangenen Mietobjekts außerordentlich fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn im Falle einer Beschädigung des Mietobjekts die Wiederherstellungskosten 50 % des Zeitwerts überschreiten.

9.7 Im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung endet die Pflicht des Mieters, die für das jeweilige Mietobjekt vereinbarte Miete zu zahlen, mit dem Tag des Schadensereignisses. Soweit der Mieter den Untergang zu vertreten hat, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter entweder ein mindestens gleichwertiges Mietobjekt zur Verfügung zu stellen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Mieter aufzuerlegen oder nach Maßgabe der Ziffer 1.15 Schadensersatz zu fordern.

9.8 Verzichtet der Mieter im Falle eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Mietobjekts auf eine außerordentliche fristlose Kündigung, hat er die vereinbarte Miete weiter zu leisten.

9.9 Bei einer vom Mieter zu vertretenden Beschädigung des Mietobjekts trägt der Mieter die Instandsetzungskosten.

9.10 Etwaige Entschädigungssummen, die der Vermieter wegen des Untergangs oder der Beschädigung des Mietobjekts von einem Versicherer erhält, werden zugunsten des Mieters auf den Schadensersatzanspruch des Vermieters oder die Instandsetzungskosten angerechnet. Ist der von dem Versicherer erstattete Betrag höher als der Schadensersatzanspruch des Vermieters oder die für die Instandsetzung des Mietobjekts anfallenden Kosten, kommt die Differenz dem Vermieter zugute.

10. LIEFERUNG VON VERBRAUCHSMATERIALIEN (VBM)

10.1 Die Parteien können vereinbaren, dass die Materialkosten für Schwarz- und/oder Farbtönen in der Monatsmiete enthalten sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind in diesem Fall Lieferung, Einbau, Nachfüllen, Entsorgung und Rücksendung von Toner nicht im Leistungsumfang enthalten und vom Mieter gesondert zu vergüten.

10.2 Soweit zwischen den Parteien vereinbart, verkauft und liefert die Lieferfirma dem Mieter VBM, welche vom Mieter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei der Lieferfirma bestellt wurden. Sofern der Mieter Nutzungsrechte zur Nutzung von TA Cockpit® innehat, hat die Bestellung von VBM nach Möglichkeit über TA Cockpit® zu erfolgen.

10.3 Einzelverträge über den Verkauf und die Lieferung von VBM durch die Lieferfirma an den Mieter kommen zustande, sobald die Lieferfirma die Annahme der Bestellung schriftlich oder in Textform bestätigt, spätestens jedoch mit Erhalt der Ware und der Rechnung.

10.4 Preislisten und Angebote der Lieferfirma sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, Auskünfte oder Informationen sind nur verbindlich, wenn die Lieferfirma sie schriftlich bestätigt.

10.5 Angaben über Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn der Liefertermin schriftlich von der Lieferfirma bestätigt wurde. Wird der verbindlich bestätigte Liefertermin um einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Wochen überschritten, kann der Mieter durch schriftliche Erklärung vom Einzelvertrag zurücktreten. Der Lieferfirma steht das gleiche Recht zu, wenn die Lieferfirma selbst aufgrund nicht von der Lieferfirma zu vertretender Umstände nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde oder wenn das Leistungshindernis auf nicht bloß vorübergehenden Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, z.B. Streiks, Aussperrung oder Naturkatastrophen, beruht.

10.6 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden die VBM auf Kosten des Mieters an die seitens des Mieters angegebene Lieferadresse versandt.

10.7 Die Gefahr geht mit der Auslieferung an die Transportperson durch die Lieferfirma auf den Mieter über. Wird die Auslieferung an die Transportperson auf Veranlassung des Mieters verzögert, so geht die Gefahr bereits mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Lieferbereitschaft seitens der Lieferfirma gegenüber dem Mieter auf den Mieter über.

10.8 Die VBM bleiben Eigentum der Lieferfirma bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Mieter.

11. HAFTUNG

11.1 Der Vermieter haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z.B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsriskos).

11.2 Der Vermieter haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die der ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.

11.3 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen.

12. STANDORTVERÄNDERUNGEN

Der Mieter ist zu einer Verbringung des Mietobjekts zu einem anderen als dem in der ÜB angegebenen Standort nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters berechtigt.

13. EIGENTUMSSICHERUNG

13.1 Der Mieter ist weder berechtigt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen (insbesondere Untervermietung, Leihe), noch Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten.

13.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder aus anderem Grund Ansprüche auf das oder an dem Mietobjekt geltend machen, wird der Mieter den Dritten darauf hinweisen, dass das Mietobjekt nicht in seinem Eigentum steht, und den Vermieter hierüber unverzüglich informieren.

14. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

14.1 Der Vermieter kann einzelne Rechte aus dem Mietvertrag abtreten oder jeweils einzelne Teile des Mietvertrags oder das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle dazugehörigen Zusatzvereinbarungen jederzeit mit allen Rechten und Pflichten hieraus, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, für die (Rest-)Dauer der Grundmietzeit auf folgende Gesellschaften (Refinanzierer) sowie vergleichbare Dritte übertragen:

- TA Miet + Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BFL Leasing GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn
- BNP Paribas Lease Group S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln
- GEFA-LEASING GmbH, Robert-Daum-Platz 1, 42117 Wuppertal
- Deutsche Leasing Information Technology GmbH, Frölingstraße 15-31, 61352 Bad Homburg
- SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

14.2 Mit Ablauf der Grundmietzeit kann der Refinanzierer das gesamte Vertragsverhältnis sowie alle Zusatzvereinbarungen wieder auf den Vermieter (TA Leasing GmbH) zurückübertragen.

14.3 Der Vermieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Der Mieter stimmt der Übertragung der Vermieterposition mit allen Rechten und Pflichten hieraus sowie der Rückübertragung nach Ablauf der Grundmietzeit hiermit bereits jetzt zu.

14.4 Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat.

14.5 Der Vermieter ist berechtigt, sämtliche seiner Verpflichtungen durch geeignete Dritte, insbesondere die Lieferfirma, ausführen zu lassen.

15. AUSSERORDENTLICHE FRISTLOSE KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

15.1 Der Mietvertrag ist, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündbar. Die in den Ziffern 1.6.2, 1.8.6, 1.9.6, 1.17.2 und 1.18 genannten Gründe stellen einen wichtigen Grund in diesem Sinne dar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter (mit Ausnahme einer Kündigung wegen Nichtzustandekommens des Kaufvertrags über das Mietobjekt mit der Lieferfirma gemäß Ziffer 1.6.2) oder eines Rücktritts vom Mietvertrag gemäß Ziffer 1.6.3 sowie bei einer fristlosen Kündigung des Mieters wegen eines von ihm zu vertretenden Untergangs des Mietobjekts werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten (ohne USt.) unter Abzug ersparter Kosten des Vermieters, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des Vermieters sowie unter Abzug ersparter Kosten oder Leistungen eines Versicherers zur Zahlung fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne USt.) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwerts des Mietobjekts, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet, es sei denn, Verwertung und Verwertungserlös stehen einem Versicherer als Ausgleich für die geleistete Entschädigung zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

16. RÜCKGABEPFLICHT, MÄNGELBESEITIGUNG, DATENLÖSCHUNG

16.1 Bei Beendigung des Mietvertrags ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

16.2 Der Mieter hat das Mietobjekt auf seine Gefahr und seine Kosten transportversichert an dem vom Vermieter benannten Ort oder – falls keine solche Benennung erfolgt – an den Geschäftssitz des Vermieters zu liefern.

16.3 Bei verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjekts die vereinbarte Gesamtmonatsmiete zu verlangen.

16.4 Stellt der Vermieter nach Rückgabe Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehenden Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.

16.5 Die Kosten der Datenlöschung etwaiger auf den Mietobjekten enthaltener Daten sind in der vertraglichen Vergütung nicht enthalten, sondern vom Mieter gesondert zu vergüten. Die Kosten ergeben sich aus dem TA Dienstleistungskatalog.

17. BONITÄTSPRÜFUNG, DATENSCHUTZ

17.1 Der Vermieter ist berechtigt, vor Vertragsschluss Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Mieters einzuholen, wenn und soweit dies zur

Antragsbearbeitung erforderlich ist. Sofern der Mieter eine natürliche Person ist, wird der Vermieter die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.

17.2 Der Mieter ist ab Unterzeichnung des Mietvertrags durch den Mieter und während der Vertragsdauer verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des Vermieters unverzüglich geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit der Vermieter das wirtschaftliche Risiko des Mietvertrags beurteilen kann. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt.

17.3 Die für den Abschluss und die Durchführung des Mietvertrags erforderlichen Daten des Mieters werden vom Vermieter zu diesem Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Durchführung des Mietvertrags erforderlich, können die Daten auch an Dritte (insbesondere die Lieferfirma) übermittelt werden.

17.4 Soweit dem Vermieter zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz. Soweit der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters verarbeitet, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

17.5 Die Parteien werden gemäß § 5 BDSG dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.

18. GELDWÄSCHEPRÜFUNG

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich nach Vertragsschluss sowie später auf Anforderung des Vermieters die notwendigen Informationen über seinen „wirtschaftlich Berechtigten“ i.S.v. § 1 Abs. 6 Geldwäschegesetz zukommen lassen und die notwendigen Unterlagen zu einer ordnungsgemäßen Identifizierung zur Verfügung stellen. Natürliche Personen als Mieter haben dem Vermieter unaufgefordert eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt auch, sobald und soweit sich der wirtschaftlich Berechtigte des Mieters ändert. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.

19. VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder der empfangenen Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch einen Dritten mitgeteilt, von ihr selbst entwickelt oder sie müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Die Parteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber dem Refinanzierer und mit diesem verbundenen Unternehmen.

20. ABTRETUNGSVERBOT

Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Mietvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen des Vermieters an mit dem Vermieter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Ziffer I. 14 bleibt hiervon unberührt.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Soweit im Mietvertrag oder in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, ist der Mieter nicht berechtigt,

- (i) Forderungen, die ihm gemäß dem Mietvertrag zustehen, gegen Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag aufzurechnen oder
- (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Mietvertrag unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern,

es sei denn, die Rechte oder Ansprüche des Mieters sind unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

21.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Geschäftssitz des Vermieters.

21.3 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

21.4 Der Mietvertrag sowie diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter kann den Mieter darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

21.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrags oder dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Mietvertrag“ ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

II. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWARELIZENZ

1. NUTZUNGSRECHTE

1.1 Der Mieter erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit des Mietvertrags (nachfolgend „Vertragslaufzeit“) beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Vertragssoftware und der dazugehörigen Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung der Vertragssoftware in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form (nachfolgend „Dokumentation“).

1.2 Sofern es sich bei der Vertragssoftware um TA Cockpit handelt, ist das Nutzungsrecht gemäß Ziffer II.1.1 je TA Cockpit-System auf die vereinbarte zulässige Höchstanzahl der vom jeweiligen TA Cockpit-System erfassbaren Output-Systemgeräte beschränkt. Die Nutzung eines TA Cockpit-Systems für eine über diese Höchstanzahl hinausgehende Anzahl an Output-Systemgeräten ist dem Mieter ohne Erweiterung des Nutzungsrechts unter Entrichtung einer zusätzlichen Miete nicht gestattet.

1.3 Der Mieter ist in keiner Weise berechtigt, die Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit an Dritte zu vermieten, zu verpachten, zu verleihen oder die Vertragssoftware öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

1.4 Der Mieter ist berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, soweit dies für ihre vertragsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Vertragssoftware vom Datenträger auf die Festplatte oder einen anderen

Datenträger sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt; hiervon ausgenommen sind Handlungen nach §§ 69 d Abs. 2, Abs. 3, 69 e UrhG.

1.5 Soweit die Vertragssoftware Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthält, gelten hierfür neben den Regelungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters, die unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, diese Lizenzbedingungen des Drittanbieters zu beachten.

1.6 Die Vertragssoftware wird zur vertragsgemäßen Nutzung als Hardcopy auf einem geeigneten Datenträger (CD/DVD) überlassen. Ist die Dokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printversion nicht geschuldet. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch von der Hardcopy oder der Dokumentation entfernt werden.

2. PFLICHTEN DES MIETERS

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Vertragssoftware gemäß den in der Dokumentation enthaltenen Anweisungen zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und bereitgestellte Updates unverzüglich einzusetzen.

2.2 Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

2.3 Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter verpflichten, die vorliegenden Vertragsbedingungen einzuhalten.

2.4 Der Mieter räumt dem Vermieter den Zugang zu seinem gesamten Computersystem zum Zwecke der Überprüfung ein, ob die Vertragssoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen Softwarelizenz“ genutzt wird. Dies schließt das Recht des Vermieters ein, nach vorangegangener Ankündigung die Geschäftsräume des Mieters während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

2.5 Tätigkeiten des Vermieters zur Behebung von angeblichen Mängeln der Vertragssoftware hat der Mieter gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten, sofern sich herausstellt, dass es sich hierbei um unberechtigte Fehlermeldungen handelt und der Mieter dies wusste oder wissen musste. Weitergehende Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

2.6 Kommt der Mieter mit der Erfüllung einer in seiner Verantwortung liegenden Handlung in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Vermieters, sofern die Leistung des Vermieters ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter den dadurch verursachten Mehraufwand zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

3. LIEFERUNG

3.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, sind angegebene Liefertermine bezüglich der Vertragssoftware unverbindlich. Bei Nichteinhaltung unverbindlicher Liefertermine stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter zu. Die Regelung in Ziffer I.6.3 gilt entsprechend.

3.2 Die Lieferung und Installation der Vertragssoftware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vollständige Lieferung der Vertragssoftware samt Dokumentation schriftlich zu bestätigen.

4. HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL

4.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder mit Rechten Dritter behaftet ist, die einer Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte gemäß Ziffer II.1 entgegenstehen. Produktbeschreibungen der Vertragssoftware, insbesondere die Dokumentation, stellen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Garantie oder Zusicherung von Eigenschaften dar.

4.2 Der Mieter hat dem Vermieter den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3 Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Mieter dem Vermieter den Zugriff auf die Vertragssoftware mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Mieter auf eigene Kosten selbst verantwortlich.

4.4 Der Vermieter kann den Mangel nach seiner Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen.

4.5 Sollten Dritte gegen den Mieter Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) geltend machen oder sollte eine solche Geltendmachung drohen, so gilt Folgendes:

Der Vermieter wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziffer II.4

- (i) dem Mieter für die betreffende Vertragssoftware ein Nutzungsrecht verschaffen oder
- (ii) die betreffende Vertragssoftware austauschen oder so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die Vertragssoftware im Wesentlichen aber dennoch den vereinbarten funktionalen Spezifikationen entspricht.

4.6 Der Mieter wird den Vermieter bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen.

4.7 Die Verpflichtungen des Vermieters gemäß Ziffer II.4.5 bestehen nur, soweit der Mieter den Vermieter von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen dem Vermieter vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Vermieter durchgeführt werden und der Mieter jede vom Vermieter für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt.

4.8 Änderungen oder Erweiterungen an der Vertragssoftware, die der Mieter selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vornimmt, lassen die Haftung für Mängel des Vermieters entfallen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Vermieter steht nicht für Mängel ein,

- (i) die auf unsachgemäße Bedienung oder den Einsatz der Vertragssoftware auf einer Hardware oder einem Betriebssystem, welches nicht den im Rahmen einer vom Vermieter durchgeführten Analyse dokumentierten technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen entspricht, zurückzuführen sind und

- (ii) soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Mieters, durch eine vom Vermieter nicht voraussehbare Anwendung der Vertragssoftware oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragssoftware vom Mieter oder von durch ihn beauftragten Dritten verändert wird, es sei denn, dass eine derartige Schutzrechtsverletzung auch ohne solche Vorgaben oder eine solche Anwendung oder Änderung verursacht worden wäre.

Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

4.9 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall nach Ziffer I.11.1 vorliegt.

4.10 Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte gegen den Vermieter wegen eines Rechtsmangels, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

4.11 Ziffer I.11 ist im Falle der Haftung des Vermieters gemäß dieser Bestimmung anwendbar.

4.12 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Mieter regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Mieter ist für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter des Vermieters Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des Mieters durchführen, wird

davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computernetzwerken.

5. RÜCKGABE UND LÖSCHUNGSPFLICHT

5.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Ausübung eines Kündigungsrechts ist der Mieter zur vollständigen Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger der Vertragssoftware sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentation an den Vermieter auf Kosten des Mieters verpflichtet. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung versichert zu versenden. Sämtliche weiteren Datenträger oder Sicherungskopien der Vertragssoftware oder der Dokumentation sind vollständig und endgültig zu löschen. Der Mieter darf die Vertragssoftware nach Vertragsbeendigung nicht weiterbenutzen; eine Nichtbeachtung stellt eine Verletzung des Urheberrechts des Rechtsinhabers dar.

5.2 Der Vermieter kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Vertragssoftware sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Vermieter dieses Wahlrecht aus, wird der Vermieter dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

III. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN SOFTWAREPFLEGE UND SUPPORT

1. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Der Vermieter ist berechtigt, Softwarepflege- und Supportleistungen gemäß dieser Ziffer III. durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, erbringen zu lassen.

2. SOFTWAREPFLEGE

2.1 Der Vermieter liefert dem Mieter die jeweils neuesten Software-Updates zu der gelieferten Vertragssoftware in elektronischer Form oder auf digitalen Medien, sofern diese vom Vermieter und seinen Vorlieferanten freigegeben wurden. „Software-Update“ ist der qualitative Leistungszuwachs und/oder die Erweiterung der Funktionalität zwischen zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Versionen der Vertragssoftware, ohne dass diese folgende Version der Vertragssoftware selbstständig lizenziert werden kann. Software-Updates umfassen keine Versionen (Upgrades/Releases), Zusatzmodule oder künftige Produkte, die der Vermieter oder dessen Vorlieferanten gesondert als Lizenz vergeben.

2.2 Der Mieter ist berechtigt, die Software-Updates gemäß den Regelungen in Ziffer II. hinsichtlich der Vertragssoftware zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig. Sofern die dem Mieter zur Verfügung gestellten Software-Updates Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthalten, gelten hierfür neben Ziffer II. die Nutzungsbedingungen des Drittanbieters, die unter www.triumph-adler.de abrufbar sind. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, diese Nutzungsbedingungen des Drittanbieters zu beachten.

2.3 Der Vermieter überlässt dem Mieter im Rahmen seiner allgemeinen Produktentwicklung Bugfixes (Programmkorrekturen) zur Beseitigung von Fehlfunktionen der Vertragssoftware.

2.4 Der Vermieter erbringt die in dieser Ziffer III.2 genannten Leistungen lediglich für die jeweils aktuelle sowie, soweit es sich bei der Vertragssoftware nicht um TA Cockpit handelt, die vorherige Version der Vertragssoftware.

3. SUPPORT

Der Mieter hat das Recht zur kostenlosen Nutzung des telefonischen Supports (Hotline) sowie der von dem Vermieter angebotenen Fernwartung während der üblichen Geschäftszeiten des Service Desks des Vermieters. Um eine umfassende Unterstützung durch den Service Desk des Vermieters sicherzustellen, sind die Anschaffung und Einrichtung einer Fernwartungsmöglichkeit durch den Mieter gemäß Ziffer II.4.3 obligatorisch. Weiterhin benennt der Mieter dem Vermieter mindestens einen (1) qualifizierten und geschulten Ansprechpartner für die Vertragssoftware, an den sich der Supportmitarbeiter/Mitarbeiter des Service Desks des Vermieters im Bedarfsfall wenden kann.

4. LEISTUNGEN GEGEN GESONDERTE BERECHNUNG

4.1 Soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, sind in den Pflege- und Supportleistungen insbesondere nicht enthalten:

- Beratungs- und Schulungsleistungen jedweder Art;
- Leistungen, die durch Gründe erforderlich werden, die außerhalb der Vertragssoftware liegen und die Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware beeinträchtigen, insbesondere Wasser, Feuer, Blitzschlag, Missbrauch, Viren und andere Formen höherer Gewalt;
- Leistungen, die wegen der vertragswidrigen Nutzung der Vertragssoftware durch den Mieter erforderlich werden;
- Leistungen, die notwendig werden
 - durch unsachgemäße und/oder vertragswidrige Handhabung und/oder Verwendung der Vertragssoftware durch den Mieter,
 - durch Handlungen (z. B. Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen) an der Vertragssoftware, die von durch den Vermieter nicht autorisierten Dritten durchgeführt wurden,
 - durch Nichtbeachtung von Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters und/oder dessen Vorlieferanten und/oder des Herstellers,
 - durch Verwendung von nicht durch den Vermieter und/oder dessen Vorlieferanten und/oder den Hersteller freigegebenen Software-Komponenten in Verbindung mit der Vertragssoftware oder
 - durch die nicht rechtzeitige oder unterlassene Installation von durch den Vermieter zur Behebung von Fehlern bereitgestellten Bugfixes oder Software-Updates;
- Leistungen beim Mieter vor Ort, es sei denn, dass diese nach billigem Ermessen des Vermieters zur Erbringung der Softwarepflege- und Supportleistungen erforderlich sind;
- individuelle, vom Mieter geforderte Anpassungen und Modifikationen der Vertragssoftware oder Systemumgebung;
- Datensicherung der mittels der Vertragssoftware verarbeiteten Daten sowie im Falle des Datenverlusts Wiederherstellung dieser Daten;
- Einspielung von Software-Updates beim Mieter.

4.2 Erbringt der Vermieter für den Mieter Leistungen nach Ziffer III.4.1, so sind diese vom Mieter zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten.

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

5.1 Hinsichtlich der Haftung des Vermieters für Software-Updates und Bugfixes gelten die Regelungen der Ziffer II.4 entsprechend.

5.2 Die Haftung des Vermieters für Software-Updates und Bugfixes ist auf Neuerungen gegenüber dem bisherigen Versionsstand der Vertragssoftware beschränkt.

5.3 Ist dem Vermieter die Beseitigung eines Rechtsmangels betreffs eines Software-Updates oder eines Bugfixes trotz ernsthafter Bemühungen nicht möglich, so steht dem Vermieter ein Kündigungsrecht bezüglich des Softwarepflege- und Supportvertrags ohne Einhaltung weiterer Fristen zu.

IV. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN IMPLEMENTIERUNG

1. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Der Vermieter ist berechtigt, Implementierungsleistungen gemäß dieser Ziffer IV. durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, erbringen zu lassen.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE

Der Vermieter ist berechtigt, Implementierungsleistungen gemäß dieser Ziffer IV. durch Dritte, insbesondere die Lieferfirma, erbringen zu lassen.

3. ANALYSE, MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MIETERS

3.1 Um die vertragsgemäße Erfüllung durch den Vermieter zu gewährleisten, ist der Mieter verpflichtet, sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch den Vermieter zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass dem Vermieter die vollständigen Informationen über die IT-Infrastruktur aus den Bereichen Output-Systemgeräte, Software, Workflow, Kaufmännische Parameter und Umwelt übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen EDV-technischer und projektororganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie gegebenenfalls der erforderlichen Hard- und/oder Software (einschließlich Dokumentation). Der Mieter hat dem Vermieter Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.

3.2 Soweit der Vermieter dies für erforderlich hält, führen der Vermieter und der Mieter vor Erbringung der Leistungen eine strukturelle und kaufmännische Analyse der technischen und räumlichen Infrastruktur des Mieters unter Aufnahme der Informationen über die IT-Umgebung, z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, etc. sowie eine Analyse der kaufmännischen Daten, Abläufe und Prozesse des Mieters (nachfolgend „Analyse“) durch. Das Realisierungskonzept als Ergebnis der Analyse wird schriftlich fixiert und vom Mieter unterzeichnet. Die zu erbringenden Implementierungsleistungen werden im Mietvertrag festgehalten.

3.3 Der Vermieter ist berechtigt, bei Durchführung der Analyse Hardware- und Softwaretools einzusetzen, die über das Netzwerk verfügbare Gerätedaten der Output-Systemgeräte abrufen und für weitere Analysen bereitstellen.

3.4 Das Realisierungskonzept und die darin erfassten Spezifikationen der Output-Systemlandschaft sowie der Mietvertrag stellen die Grundlage für die Leistungserbringung durch den Vermieter dar. Spätere Änderungen der Analyse zugrunde liegenden Infrastruktur des Mieters mit Auswirkungen auf die Erbringung von Leistungen durch den Vermieter sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

3.5 Der Mieter benennt einen Systemadministrator als Ansprechpartner für den Vermieter zur Unterstützung während der Installations- und Testphase.

3.6 Der Mieter hat für eine Datensicherung zu sorgen, um Datenverluste zu vermeiden. Der Mieter gewährleistet in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung aller in der Informationsverarbeitung verwendeten Programme und Datenträger auf deren Freiheit von Computerviren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Dabei sind die jeweils neuesten Antivirenprogramme einzusetzen. Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich über das Auftreten von Viren. Datensicherung und Virenschutz haben mindestens einmal täglich zu erfolgen.

3.7 Bei nicht rechtzeitiger, fehlerhafter oder nicht vollständiger Beistellung oder Mitwirkung kann der Vermieter nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener schriftlicher Fristsetzung Ersatz des beim Vermieter entstandenen Schadens verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

4. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

4.1 Soweit in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen Implementierung“ nicht anders vereinbart, ist auf die Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien Dienstvertragsrecht gemäß den §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Vermieter dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Mieter innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Mieters, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.

4.2 Soweit die vom Vermieter für den Mieter erbrachten Leistungen in der Erstellung eines Werks liegen, gelten die folgenden Gewährleistungsregeln:

- Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter keinerlei Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistungen oder Lieferungen, soweit in den Einzelverträgen nicht anderweitig ausdrücklich geregelt. Insbesondere sind Angaben in Präsentationen, Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Mieter vom Vermieter überlassenen Informationsmaterial nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien für eine besondere Beschaffenheit der zu erbringenden Leistungen zu verstehen.
- Rechte des Mieters bei Mängeln setzen voraus, dass der Mieter die erbrachten Leistungen unverzüglich auf deren Mangelfreiheit überprüft und dem Vermieter offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Übernahme des Mietobjekts schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mängelanzeige, gelten die Leistungen als vertragsgemäß.
- Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Vermieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch erneute Erbringung der geschuldeten Leistung (nachfolgend zusammen „Nacherfüllung“). Der Mieter wird dem Vermieter zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Mieter berechtigt, im Hinblick auf das vom Mangel betroffene Output-Systemgerät vom Mietvertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz leistet der Vermieter im Rahmen der in Ziffer I.11. festgelegten Grenzen.
- Erbringt der Vermieter Leistungen im Bereich der Mängelsuche oder Mängelbeseitigung, ohne dazu verpflichtet zu sein, hat der Mieter diese gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder dem Vermieter nicht zuzurechnen ist.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen ohne Zustimmung des Vermieters verändert wurden und der Mieter nicht beweist, dass der Sach- und/oder Rechtsmangel hiervon unabhängig ist.
- Gewährleistungsansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines (1) Jahres ab Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernommen wurde.

5. HAFTUNG FÜR DATENVERLUST

Bei Verlust von Daten haftet der Vermieter nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Mieter für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Mieters und ist auch nicht Ansprechpartner für Netzwerkfragen und Netzwerkbetreuung des Mieters. Der Vermieter übernimmt ferner keine Haftung für nicht von der Lieferfirma gelieferte Software, Treiber und Druckertreiber.